

von „Teilungen“ oder in anderer Form) und die Unterdrückung der Staatsbildung bisher schon unterjochter Nationen (durch Verhinderung der Dismembration von Nationalitätenstaaten, der Aufzagung kolonialer Abhängigkeit usw.) oder die immer bedeutungsvollere „friedliche“ Durchdringung mittels Kapitalexports und durch eine als Verwendungskontrolle getarnte Reihe realer Garantien? Warum wirft die der imperialistischen Monopolmacht dienende Theorie im Atombombenzeitalter nach dem zweiten Weltkrieg freiwillig die Schutzbrille der Rechtsgleichheit aller souveränen Staaten ab, unter der sich die politisch-ökonomische Ungleichheit, die ganze Scala der Abhängigkeitsverhältnisse formell noch selbständiger Staaten so gut für viele verbarg? Warum hat sie den Wunsch, die Menschheit, die sich unter dem Zeichen des aufkommenden, durchbrechenden Kapitalismus in Gestalt des klassischen Völkerrechts von der Beugung des mittelalterlichen Kulturmonopols der Kirche und den Entwicklungsschranken feudaler Lebensordnung glücklich befreit hatte, im Zeichen des verkommenden, nieder-treibenden Kapitalismus wieder zurückzustoßen in ein Weltstaatsrecht als Herrschaftsform eines die Entwicklung selbständiger Kulturen und die ständig sich steigernde Produktivität gesellschaftlich geplanter wie genutzter Wirtschaftsführung hemmenden Weltmonopols? Warum nach der tatsächlichen Durchlöcherung des Völkerrechts nun seine förmliche Preisgabe?

Die These vom Weltstaatsrecht als die juristische Verfassungsformel des „amerikanischen Jahrhunderts“ tritt heute darum offen hervor, weil die Anerkennung der Gleichberechtigung und damit der Souveränität aller Mitglieder der Staatenfamilie denen, welchen sie bis dahin zwar zunehmend nur noch als moralisch-juristischer Lendenschurz diente, oft aber auch bei der Regelung der internen Widersprüche außerhalb von Kriegzeiten wertvolle Dienste leistete, zu einer gefährlichen Waffe in der Hand von Staaten wird, die es mit Gleichberechtigung und Souveränitätsrespekt ernst meinen, weil sie wissen, daß ein Volk, das andere unterdrückt, nicht frei sein „kann“. In dem Maße, in dem durch Veränderung der gesellschaftlichen Verhältnisse und der politischen Machtlage reale Demokratien entstehen, in dem also von souveränen Völkern geformte und geleitete Staaten in die Völkerrechtsfamilie eintreten, erlischt das Interesse der führenden imperialistischen Macht, auch nur den Schein der Gleichberechtigung und des Souveränitätsrespektes im Staatenverkehr aufrechtzuerhalten. Gleichzeitig gestattet die im politisch-ökonomischen Konzentrationsprozeß erreichte Machtzusammenballung in der Hand eines imperialistischen Staates ihm, auf die traditionellen völkerrechtlichen Umgangsformen im Verkehr mit den anderen kapitalistischen Staaten zu verzichten. Allenfalls erweist es sich noch als notwendig, gewissen föderalen Unterverbänden des Weltstaates wie etwa der Europa-Union autonomistische Zugeständnisse zu machen, die indessen das Prinzip der Preisgabe des Völkerrechts nicht berühren.

Andererseits ist es für die Völkerrechtsnikhilenisten erforderlich, nicht das rechtliche Nichts ein Nichts zu nennen, sondern den Untergang des Völkerrechts als Übergang in die höhere Form eines universalen Staatsrechtes zu tarnen. Ist demgegenüber das Interesse der Staaten, in denen die Völker souverän geworden sind, und das Interesse der nach staatlicher Souveränität strebenden, heute in kolonialer, halb-kolonialer oder sonstiger Abhängigkeit lebenden Völker begrenzt durch die Aufdeckung des wahren Charakters der Theorie vom „Weltstaatsrecht“ als Instrument einer auf Weltausbeutung gerichteten monopolistischen Expansionspolitik? Soll man als an der Ermittlung und der Geltungsetzung der Wahrheit interessierter fortschrittlicher Jurist vielleicht sagen: nun gut, wenn sich die Imperialisten selbst demaskieren, dann tritt die heimliche Krise des Völkerrechts endlich zu Tage, und der Schein eines bei dem antagonistischen Charakter der imperialistischen Staatengruppe und des antiimperialistischen Lagers ja doch nur fiktiven Völkerrechts wird endlich beseitigt? Sollte man sagen: es möge sich die wirkliche Wissenschaft vom Völkerrecht darauf beschränken, den humanitären Nimbus, den progressiven Schein der neuen Theorie durch exakte Analyse der

zu Grunde liegenden Vorgänge und Beweggründe aufzulösen, jenen edlen Schimmer aus der Zeit, da Kosmopolitismus noch edle Utopie war und nicht die Chloroform-Maske in der Hand des Räubers, die ihm die Risiken des Überfalls vermindern soll? Nein: so wenig auch zu erhoffen ist, daß die strenge Berufung auf die Grundsätze des klassischen Völkerrechts allein (auf Souveränität aller Staaten, Gleichberechtigung aller Nationen, Verbindlichkeit aller Verträge z. B.) den Frieden im Atombombenzeitalter sichern und die Freiheit im Monopolzeitalter erringen könnte, so sehr ist zu betonen, daß gerade angesichts der wachsenden Macht volkssouveräner Staaten und zu staatlicher Souveränität strebender Völker, angesichts des Interesses dieser Menschheitsgruppe an der Sicherung friedlicher planvoller Weiterentwicklung die Grundsätze und Formen des Völkerrechts zu Werkzeugen bei der Arbeit für den Frieden, zu Sicherungsmitteln des geordneten Nebeneinanders beider Lager werden, eine völkerverbindende Funktion erhalten wie nie zuvor. Damit schützen sie den unvermeidlichen ständigen Auseinandersetzungsprozeß beider Lager vor dem blutigen internationalen Zusammenprall, an dem nur der ein Interesse haben kann, der ohnehin das Nichts vor sich sieht, und den der nichts braucht, der weiß, daß das Bewegungsgesetz der Menschheit, erkannt und befolgt, während der gesamten geschriebenen Geschichte am Ende stets die Freiheit gefördert, die Knechtschaft gemindert hat. Im Bewußtsein des Entwicklungsprozesses hat der schon nicht mehr ausgebeutete und der noch im Kampf gegen seine Ausbeutung stehende Teil der Menschheit kein Interesse am mörderischen Zusammenstoß mit der von einer ausbeutenden Minderheit noch beherrschten Staatengruppe. Jener Teil weiß: er kann auf die magnetische Kraft der Arbeit der volkssouveränen Staaten vertrauen; ein geordnetes, die inneren Verhältnisse den inneren Kräften, d. h. den Angehörigen der anderen Staaten, souverän überlassendes, also auf Gleichachtung begründetes Nebeneinander mit der kapitalistischen Staatengruppe ist die Voraussetzung eigener planvoller Weiterentwicklung und zugleich das objektive Interesse der Menschheit. Sicher sieht dieses antiimperialistische Lager in der Aufrechterhaltung, ja wahren Belebung des klassischen Völkerrechts nicht der Weisheit letzten Schluß, nicht des Völkerverkehrs letzte Regelung. Der Bund gleichberechtigter volkssouveräner Staaten als organisatorische Hülle voll entwickelter Nationen muß sich, sobald er umfassend wird, organisch auflösen in die internationale Brüderschaft in ihrer Eigenart voll entfalteter Völker und damit allmählich übergehen in nicht mehr juristischer Normierung bedürftige Gemeinschaftsformen, für die der Ausdruck „Weltstaat“ eine atavistische Erinnerung an die Epoche der Klassenspaltung und damit staatlicher Herrschaft von Menschen über Menschen bedeuten oder allenfalls das Gedanken heraufrufen wird an utopistische Zukunftsträume von Schwarmgeistern aus der vorwissenschaftlichen, noch dunklen Vorgeschichte der Menschheit. Der „Weltstaat“, einst schwärmerische Utopie, betrügerische Formel für imperialistisches Ausbeutungsmonopol, wird nie eine kommunistische Wirklichkeit sein.

Die in völkerrechtlicher Gleichberechtigung errichteten Formen aber, wie etwa die der Vereinten Nationen, sind eine friedliche Tribüne zur öffentlichen Austragung der immanenten Differenzen beider Lager. Nur wer das Weltgericht fürchtet, wer Sorge hat, daß wieder die Tribüne zum Tribunal werde, wird ihre Wirksamkeit herabsetzen. Wenn die wissenschaftliche Analyse der gesellschaftlichen Entwicklung und die wissenschaftlich-planvolle Gestaltung der eigenen gesellschaftlichen Verhältnisse eine sichere Diagnose verträglicher Bindungen gestattet und eine Prognose ihrer Folgen ermöglicht, wird ohne Zögern und ohne Sorgen zu dem Satz: *pacta sunt servanda* stehen wie die Regierung der Sowjetunion, z. B. im Fall des Potsdamer Abkommens. Wer aus jahrhundertalter Erkenntnis und jahrzehntealter Erprobung weiß, daß der Sieg des Proletariats über die Bourgeoisie ... „zugleich der Sieg über die nationalen und industriellen Konflikte ist, die heutzutage die verschiedenen Völker feindlich einander gegenüberstellen“ (Rede von Karl Marx über Polen 1847), der kennt den dialektischen Zusammenhang zwischen proletarischem Internationalismus und echtem